

Satzung

zur dritten Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 25.10.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee am 25.10.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 09.05.2017 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 1

Die Anlage zu Paragraf 3 Kostenverzeichnis der Stadt Radolfzell am Bodensee für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhält folgende Fassung:

1. Personalkosten

1.1. Die Personalkosten für hauptamtliche feuerwehrtechnische Angestellte / Beamte werden als Pauschalsätze incl. der Sachkosten je Arbeitsstunde festgesetzt.

1.1.1. mittlerer Dienst	52,30 Euro
1.1.2. gehobener Dienst	74,02 Euro

1.2. Personalkosten für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

1.2.1. Einsatzdienst	29,79 Euro
1.2.2. Feuersicherheitswachdienst Bei Veranstaltungen und Theateraufführungen	12,00 Euro

2. genormte Fahrzeuge

Die Abrechnung erfolgt nach VOKeFw in der jeweils gültigen Fassung.
Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gelten nachfolgend aufgeführte Kostensätze gemäß VOKeFw vom 18.03.2016.

2.01. Kommandowagen	16,00 Euro
2.02. Mannschaftstransportfahrzeug bis 3,5 t	20,00 Euro
2.03. Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 Euro
2.04. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 Euro
2.05. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 Euro
2.06. Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	63,00 Euro
2.07. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 Euro

2.08. Drehleiter DLA(K) 23/12	264,00 Euro
2.09. Vorausrüstwagen	51,00 Euro
2.10. Gerätewagen Transport GW-T (> 9000 kg zulässige Gesamtmasse)	54,00 Euro
2.11. Wechselladerfahrzeug	70,00 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den in der VOKeFw Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Dies sind in Radolfzell folgende Fahrzeuge:

LF 16/12
Die Abrechnung erfolgt unter 2.04. LF 20

LF 8/6 und LF 10/6
Die Abrechnung erfolgt unter 2.05. LF 10

HLF 16/12
Die Abrechnung erfolgt unter 2.07. HLF 20

GW-T Kran und LKW-Öl
Die Abrechnung erfolgt unter 2.10. GW-T

3. nicht genormte Fahrzeuge

Die Abrechnung erfolgt nach Stunden.

3.01. Abrollbehälter Atemschutz	47,45 Euro
3.02. Abrollbehälter Rüstmaterial, Abrollbehälter Ölwehr	71,92 Euro
3.03. Abrollbehälter Schlauch / Sonderlöschmittel	32,54 Euro
3.04. Abrollbehälter Transport, Abrollbehälter G-Container	15,72 Euro
3.05. Abrollbehälter Wassertank	13,65 Euro
3.06. Gabelstapler	8,63 Euro
3.07. PKW-Anhänger (bis 2 to zGG)	2,85 Euro
3.08. Anhänger Führungsgruppe	7,76 Euro
3.09. Rettungsboot incl. Trailer	13,63 Euro
3.10. Mehrzweckboot incl. Trailer	4,83 Euro

4. Gerätekosten

Gerätekosten werden nur berechnet sofern die Geräte nicht zur Beladung der in Rechnung gestellten Fahrzeuge gehören, oder wenn die Geräte ohne Verrechnung von Fahrzeugkosten oder länger als die Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Kostensätze sind generell ohne Bedienpersonal. Die Abrechnung erfolgt pro Stunde wenn nichts anderes angegeben ist.

4.01. Tragkraftspritze	15,86 Euro
4.02. Tauchpumpe TP 4/1	5,24 Euro
4.03. Schmutzwasserpumpe ATP 10 R	6,08 Euro
4.04. Wassersauger	7,64 Euro

4.05. Notstromaggregat bis 8 kVA	10,54 Euro
4.06. Notstromaggregat über 8 kVA	14,31 Euro
4.07. Flutlichtstrahler	4,33 Euro
4.08. Schläuche waschen, prüfen, trocknen, pro Stück	19,02 Euro
4.09. Schlauchkupplung einbinden, pro Stück	16,85 Euro
4.10. Druckschlauch ausleihen, pro Stück und Tag Die Reinigung und Prüfung wird gesondert abgerechnet	6,46 Euro
4.11. Programmierung Funkmeldempfänger, pro Stück	19,86 Euro
4.12. Messgerät prüfen und kalibrieren, pro Stück	36,79 Euro

5. **Schutzkleidung / Schutzausrüstung**

Die Abrechnung erfolgt pro Stück wenn nichts anderes angegeben ist.

5.01. Einsatzjacke reinigen mit normalem Pflegeprogramm	14,04 Euro
5.02. Einsatzjacke reinigen mit normalem Pflegeprogramm incl. Imprägnierung	17,14 Euro
5.03. Einsatzjacke reinigen, Intensivreinigung incl. Imprägnierung	23,86 Euro
5.04. Einsatzhose reinigen mit normalem Pflegeprogramm	11,18 Euro
5.05. Einsatzhose reinigen mit normalem Pflegeprogramm incl. Imprägnierung	14,53 Euro
5.06. Einsatzhose reinigen, Intensivreinigung incl. Imprägnierung	21,25 Euro
5.07. Handschuhe reinigen mit normalem Pflegeprogramm, pro Paar	6,22 Euro
5.08. Chemikalienschutzanzug prüfen	56,37 Euro
5.09. Atemschutzmaske reinigen, trocknen, einschweißen	17,34 Euro
5.10. Atemschutzmaske prüfen	16,62 Euro
5.11. Lungenautomat reinigen und desinfizieren	19,95 Euro
5.12. Lungenautomat prüfen	17,15 Euro
5.13. Pressluftatmer prüfen (Halbjahresprüfung / nach Gebrauch) Eventueller Reparaturbedarf wird zusätzlich nach Zeit- und Materialaufwand berechnet.	30,22 Euro
5.14. Pressluftatmer, pro Einsatz	36,71 Euro
5.15. Atemluftflasche füllen bis 300 bar, bis 6,8 Liter	9,20 Euro
5.16. Atemluftflasche füllen bis 300 bar, über 6,8 bis 12 Liter	13,70 Euro
5.17. Atemluftflasche füllen bis 300 bar, 50 Liter	50,56 Euro

Nachfolgend aufgeführte Leistungen werden nach Zeit- und Materialaufwand berechnet:

- Chemikalienschutzanzug reinigen
- Atemschutzgerät/Pressluftatmer reinigen
- Atemschutzgerät/Pressluftatmer 6-Jahresprüfung (Grundüberholung)

6. Lehrgänge

Die Abrechnung erfolgt pro Teilnehmer.

6.01. Lehrgang Atemschutzgeräteträger -PA- bis zu acht Lehrgangsteilnehmer	219,40 Euro
über acht Lehrgangsteilnehmer	201,07 Euro
6.02. Lehrgang Sprechfunker/Melder	79,54 Euro
6.03. Lehrgang Truppmannausbildung Teil 1 (Feuerwehr-Grundausbildung) bis zu acht Lehrgangsteilnehmer	481,45 Euro
über acht Lehrgangsteilnehmer	459,80 Euro
6.04. Lehrgang Truppführer bis zu acht Lehrgangsteilnehmer	213,53 Euro
über acht Lehrgangsteilnehmer	208,52 Euro

7. Verwaltungsgebühren

7.01. Erstellung eines Kostenbescheides bei einem Rechnungsbetrag bis 200 Euro	10,00 Euro
bei einem Rechnungsbetrag von 200 bis 500 Euro	20,00 Euro
bei einem Rechnungsbetrag von 500 bis 2.000 Euro	50,00 Euro
bei einem Rechnungsbetrag über 2.000 Euro	100,00 Euro

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 25.10.2022

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.